



**Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Medienkultur und Medienwirtschaft  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. Juni 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: <sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. März 2009 (AB UBT 2009/011) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) „§ 11 Zulassung zur Prüfung“ wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden zu den §§ 11 bis 16.

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- c) Die Bezeichnung des § 11 (neu) wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 11 Zulassung zu den Prüfungen“
  - d) Nach § 16 (neu) wird in einer neuen Zeile eingefügt:  
„§ 17 Vorzeitige Qualifikation zur Promotion“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zu den Zugangsvoraussetzungen gehören ferner gute Fremdsprachenkenntnisse der englischen und hinreichend gute Fremdsprachenkenntnisse der französischen Sprache.“
  - b) In Abs. 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
  - c) Im gesamten Abs. 3 wird jeweils nach dem Wort „Bachelorzeugnis“ der Passus „oder damit gleichwertige Abschlusszeugnis“ eingefügt.
3. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Ihm gehören fünf Mitglieder (Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) an, von denen je ein Fachvertreter der Fächer „Medienwissenschaft“, „Geschichtswissenschaft“, „Rechtswissenschaft“, „Wirtschaftswissenschaft“ und „Informatik“ vertreten ist; für jedes Ausschussmitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.“
4. Der gesamte § 11 wird gestrichen.
5. Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden zu den §§ 11 bis 16.
6. § 11 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 11**

### **Zulassung zu den Prüfungen**

<sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

<sup>2</sup>Anträge gemäß §§ 12, 19 und 20 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 (neu) werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

8. Nach dem Wortlaut des § 16 (neu) wird folgender § 17 neu eingefügt:

**„§ 17**

**Vorzeitige Qualifikation zur Promotion**

Wer binnen eines Jahres im Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft den propädeutischen Modulbereich, zwei Hauptseminare sowie zusätzlich Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 Leistungspunkten mit mindestens gutem Erfolg absolviert hat und einen von zwei am Masterstudiengang und Promotionsprogramm in Medienkultur und Medienwirtschaft beteiligten Hochschullehrern approbierten „Graduate Prospectus“ als Aufriss des Dissertationsprojekts vorlegt, kann über den Akademischen Ausschuss des Promotionsprogramms beim Dekan der jeweils zuständigen Fakultät die Zulassung zur Promotion beantragen.“

9. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19**

**Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
10. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.
11. § 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
12. In § 28 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

13. In § 30 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Modulleistung“ ersetzt.
14. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift „Modulübersicht Module M1-M8“ wird durch die Überschrift „Modulübersicht Module M1 - M9“ ersetzt.
  - Bei Modul M4 wird in der Spalte „Module“ die Zahl „8“ gestrichen.
  - Die gesamte Zeile von Modul M6 wird wie folgt neu gefasst:

<b>„M6: Verzahnungsmodul: Projekte zu fächerübergreifenden Themenbereichen (5 LP)</b>	M 6.1 Projekt I	Ü	2	Präsentation/Referat/ Hausarbeit/Werkstück	2
	M 6.2 Projekt II	Ü	3	Präsentation/Referat/ Hausarbeit/Werkstück	3“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 7. Juni 2010, Az.: A 3392/2 - I/1.

Bayreuth, 10. Juni 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juni 2010.